

# Empfehlung zur Erbringung von Prämien und Zuschüssen zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener



Stand: 17.11.2004

Rechtsgrundlage: § 102 Abs. 3 Nr. 2 c SGB IX in Verbindung mit § 26b SchwbAV

## Voraussetzungen

Begünstigt werden alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die behinderte Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gemäß § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt ist.

Als Berufsausbildung gelten alle Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und Beamtenverhältnisse im Vorbereitungsdienst. Als Jugendliche bzw. junge Erwachsene gelten Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 SGB VIII).

Die Gleichstellung gemäß § 68 Abs. 4 wird durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit nachgewiesen mit dem Leistungen für behinderte Menschen im Sinne des § 19 SGB III erbracht werden, oder durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit, mit der die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis bestätigt wird.

## Ausbildungskosten

Die Leistungen der Agenturen für Arbeit, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 236 SGB III), sind vorrangig. Bei den verbleibenden Kosten des Ausbildungsbetriebes handelt es sich um folgende Kostenarten

- Personalkosten der Ausbilder
- Lehr – und Lernmaterial bzw. -medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- Externe Ausbildung
- Ausbildungsverwaltung.

## Leistungen

Zuschüsse zu den Ausbildungskosten (ohne Gebühren) können pauschal bis zur Höhe von 2.000,00 € für jedes Ausbildungsjahr erbracht werden. Maßgeblich ist die tatsächliche Ausbildungsdauer; jede zulässige Wiederholung von Ausbildungsabschnitten bis zur Abschlussprüfung ist förderungsfähig. Die Zahlung des Zuschusses wird vom Nachweis der tatsächlichen Beschäftigung abhängig gemacht.

Als Prämie werden **2.000,00 €** an den Ausbildungsbetrieb in zwei gleich hohen Teilbeträgen gezahlt. Der erste Teilbetrag wird drei Monate nach Beginn der Ausbildung gegen Vorlage des Ausbildungsvertrages und Nachweis der tatsächlichen Beschäftigung gezahlt. Der zweite Teilbetrag wird gegen den Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung ausgezahlt.

Weitere Leistungen nach der SchwbAV sind nicht zulässig.

## Erläuterungen

**Empfehlung zur Erbringung von  
Prämien und Zuschüssen zu den Kosten der  
Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger  
Erwachsener**



Stand: 17.11.2004

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist die Verbesserung der Ausbildungssituation von behinderten Jugendlichen und die Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft in den Betrieben. Um dieses Ziel zu erreichen, muss es zu einer wirksamen Entlastung der Arbeitgeber kommen.

In diesen Fällen bleibt unberücksichtigt, ob die Beschäftigungspflicht gemäß § 71 SGB IX erfüllt wird.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) hat die Bruttokosten der betrieblichen Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2000 ermittelt. Der Anteil dieser Kosten (ohne die Personalkosten der Auszubildenden) belief sich danach auf 8.166,00 € (Quelle: BWP 6/2002). Diese Feststellungen dienen als Maßstab für die Bemessung der Leistungen.

Eine verlässliche Prognose zur Höhe der Fallzahlen kann aus den Daten der Bundesagentur für Arbeit nicht abgeleitet werden. Die statistischen Daten der BA differenzieren nicht zwischen schwerbehinderten und behinderten Menschen. Daten der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen lassen auf eine eher geringe Fallzahl schließen.

Angesichts der Höhe der Kosten und der nicht bekannten Fallzahlen wird empfohlen, den Zuschuss zu den Ausbildungskosten und die Prämie zunächst auf jeweils 2.000,00 € zu begrenzen. Die Leistungshöhe orientiert sich nicht nach Art und Schwere der Behinderung, sondern ist behinderungsbedingt unabhängig.

Hinsichtlich des Umfangs der Ausbildungsgebühren der Kammern wird auf die Erläuterungen zu § 26a SchwbAV verwiesen.

Die Leistungen werden verwaltungsökonomisch erbracht. Die Rückforderung von Zuschüssen zu den Ausbildungskosten bzw. der Prämien sollte bei Ausbildungsabbrüchen ausgeschlossen sein.